



BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 06.04.2026

Samtgemeinde Amelinghausen

Lüneburger Straße 50

21385 Amelinghausen

Per mail: dennis.niehoff@samtgemeinde-amelinghausen.de

Frühzeitige Beteiligung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Stellungnahme gilt als vorläufig. Sie ist unvollständig. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich erst dann abgegeben werden, wenn alle Planungsunterlagen und Planungsinformationen bekannt sind. Daran mangelt es.

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Die Samtgemeinde Amelinghausen plant mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB zwei Flächen für Windparks auszuweisen. Diese sollen als Sonderbauflächen Windenergie/ Landwirtschaft und zugleich Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land nach § 249c Abs. 1 BauGB dargestellt werden. Beide Gebiete sollen sich auf wertvollen Ackerflächen mit hohem Ertragspotential direkt an Waldrändern befinden. Neben den Fundamenten für die Windenergieanlagen (WEA) soll auch die notwendige Infrastruktur (Trafostation, Zufahrtswege, Leitungstrassen) errichtet werden.

Wir nehmen vorläufig nur zu einigen Punkten wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser muss aber in einem umwelt-, klima- und naturverträglichen Rahmen geschehen. Insbesondere müssen die Planungen mit Landes-, Bundes-, Europarecht und der entsprechenden Rechtsprechung im Einklang stehen.

Die Voraussetzungen und Planungen zur 66. Flächennutzungsplan-Änderung erfüllen diese Ziele bei weitem nicht.

2. Einstufung als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nach §249c BauGB

Die Einstufung der vorgesehenen WEA-Gebiete in der Samtgemeinde als Beschleunigungsgebiete sind in dieser Weise unzulässig, da die entsprechenden Ausschlusskriterien bisher nicht geprüft wurden (§ 249c Abs.2 BauGB).

3. Artenschutz

Ausreichende Artenschutzprüfungen fehlen. Gutachten liegen nicht vor.

Beide Planflächen gehören zu Waldgebieten, die als historisch alte Baumbestände einzuordnen sind. Die dort befindlichen Lebensraumtypen (LRT) mit wertvoller Flora und Fauna werden nicht berücksichtigt.

Besonders Waldränder gehören zu den artenreichsten Biotopen, da sie den Übergang von Wald zur offenen Landschaft darstellen und Lebensraum für viele Tiere bieten.

4. Biotopverbund

Durch Eingriff in die Biotopverbundachse Wald sind der Erhalt und die Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund nicht gegeben.

5. Landschaft

Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet werden nicht ausreichend berücksichtigt.

6. Erholung

Die Erholungseignung der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt (Lärm, weithin optische Wahrnehmbarkeit, visuellen Beunruhigung des Horizonts durch sich drehende Rotoren). Gerade in einer Region, die den Anspruch auf die Förderung von Tourismus legt, steht dies im direkten Widerspruch.

7. Neuversiegelung

Neuversiegelungen sind zu stoppen bzw. durch Entsiegelung auszugleichen (§ 1a NNatSchG i.V. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

8. Brandschutz

Angaben zum Brandschutz fehlen.

9. Kompensation

Nach der Niedersächsischen Kompensationsverordnung (NkompV) gelten WEA als nicht real ausgleichbar. Wie eine Kompensation erfolgen soll, wird nicht genannt.

10. Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen, auch im Hinblick auf die Planungen des Landkreises Uelzen, wurden nicht geprüft.

11. Naturpark Lüneburger Heide

Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Naturpark "Lüneburger Heide" (NP NDS 1). Die Aufgaben und Ziele des Naturparks können durch den Vorhabenbereich nicht erfüllt werden.

11. Alternativenprüfung

Für eine naturverträgliche Umsetzung der Planung hat die Gemeinde nach § 15 Abs.1 BNatSchG eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. Eine detaillierte Prüfung ist nicht erfolgt. U. a. ist zu prüfen, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Die Gemeinde ist gefordert, Alternativen zu benennen und zu erörtern, inwieweit die Inanspruchnahme von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist. Die Aussage in Begründung und Umweltbericht, *„Die Prüfung vorhandener Alternativen findet somit unter Anwendung entwickelter Kriterien und Abstimmung durch den Rat bereits auf Ebene der Samtgemeinde statt (siehe 3.4)“*¹ reichen als Alternativenprüfung im Umweltbericht nicht aus. Der Kriterienkatalog der Samtgemeinde wird außerdem in Bezug auf die vorliegende Planung in mehreren Punkten nicht eingehalten.

¹ Begründung, 02/26, S. 23

Das Vorgehen entspricht auch nicht den Vorgaben durch die EU, wonach Flächennutzungsplanänderungen in mehreren Punkten unmittelbaren und mittelbaren Bindungen an das Europarecht unterliegen, auch wenn sie formell ein Instrument des deutschen Städtebaurechts sind. Den Inhalten und Zielen des Umweltberichts sind Rechnung zu tragen (BauGB Anlage 1).

12. Nationales und internationales Recht

U. a. die EU-Verordnung 2000/60/EG, die Verordnung (EU) 2024/1991, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viele weitere Regelwerke stehen der Planung entgegen. Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht. Solange, die Wiederherstellungspläne nicht rechtskräftig erstellt sind, scheidet eine Bebauung von Flächen, wie sie der 66. Flächennutzungsplan-Änderungsantrag vorsieht, aus.

13. Fazit

Schon jetzt kann festgestellt werden, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für eine Planänderung fehlt bzw. eine Planänderung sogar regelrecht ausscheidet.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke